

### 1.1 Stellungnahme der Gemeinde zum Thema der überbaubaren Grundstücksflächen

Östlich der Faulenbruchstraße (Allgemeines Wohngebiet WA6) verläuft im Bebauungsplan Nr. 34 die straßenabgewandte Baugrenze 25 m parallel zur vorderen Grundstücksgrenze. Da die vordere Baugrenze i.d.R. einen Abstand von 5 m zur vorderen Grundstücksgrenze einhält, ergibt sich eine Bebauungstiefe von 20 m. Die Hauptbaukörper der vorhandenen Bebauung liegen vollständig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Zwei Baukörper im Norden des Allgemeinen Wohngebietes WA6 reichen bis auf wenige Meter an die straßenabgewandte Baugrenze heran, überschreiten diese jedoch nicht.

Bislang wird die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA6 gem. § 34 BauGB beurteilt. Dabei wird die Tiefe einer möglichen Bebaubarkeit nach gängiger Praxis anhand der Bebauungstiefe auf den unmittelbaren Nachbargrundstücken beurteilt. Insofern wird für Grundstücke, deren Bebauung aktuell einen größeren Abstand zur straßenabgewandten Baugrenze einhalten, die Überbaubarkeit erhöht. Für Grundstücke, deren Bebauung an die neuen Baugrenzen bereits heranreicht, erhöht sich die Bebaubarkeit nur geringfügig. Nebenanlagen sind bis zu einer bestimmten Größe darüber hinaus außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der Fläche A zulässig.

Eine Bebauung in zweiter Reihe östlich der Faulenbruchstraße – über die geplante Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche hinaus – ist aus Sicht der Gemeinde städtebaulich nicht zweckmäßig. Die Fläche westlich der Faulenbruchstraße ist von drei Seiten durch Bebauung umgeben, es gibt eine konkrete Entwicklungsabsicht und eine landwirtschaftliche Nutzung erscheint hier kaum noch sinnvoll. Der Landschaftsplan zeigt für diesen Bereich das Entwicklungsziel 7 Temporäre Erhaltung (Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung), östlich der Faulenbruchstraße jedoch das Entwicklungsziel 1 Erhaltung (Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft). Insofern sind die rückwärtigen Bereiche aus Sicht der Belange der Landschaftspflege unterschiedlich zu beurteilen. Eine vertiefte Bebauung östlich der Faulenbruchstraße wird somit aus Sicht der Gemeinde aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen ausgeschlossen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bedenken hinsichtlich der Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Allgemeinen Wohngebiet werden nicht geteilt.

Abstimmung Bauausschuss			Abstimmung Rat		
Ja:	Nein:	Enth.:	Ja:	Nein:	Enth.:
16	2				

## 1.2 Stellungnahme der Gemeinde zum Thema der Abgrenzung der A-Fläche

Die Teilfläche A verläuft überwiegend parallel zur vorderen Grundstücksgrenze auf einer Breite von 5 m. Dort, wo Hauptgebäude in die Teilfläche A hineinragen, wird diese zurückgenommen und die überbaubare Grundstücksfläche auf die vollständige Fläche des Baukörpers erweitert.

Insofern verläuft die Abgrenzung der Fläche A nicht durch bestehende Hauptgebäude. Es trifft zu, dass in Einzelfällen die Errichtung einer Garage in der vorderen Baufuge des Hauptgebäudes nicht zulässig ist. Die Gemeinde Roetgen verfolgt das Ziel des Erhalts und der Entwicklung ortsangepasster Bebauung und Gestaltung im Straßenraum. Im Gestaltgutachten für die Gemeinde Roetgen wird für den Bereich der Faulenbruchstraße empfohlen, den prägenden erweiterten Abstand von Gebäuden zur Straßenbegrenzungslinie (>5 m) zu sichern. Dies wird durch den Bebauungsplan planungsrechtlich umgesetzt. Eine Einschränkung hinsichtlich bestehender Hauptgebäude würde aus Sicht der Gemeinde Roetgen eine übermäßige Beeinträchtigung der Grundstücksbesitzer bedeuten. Für eine künftige Bebauung und bestehende Nebenanlagen ist die Einschränkung aus Sicht der Gemeinde Roetgen jedoch hinnehmbar, da aufgrund der großzügigen Bemessung der überbaubaren Fläche ausreichend Möglichkeiten bestehen, auf den Baugrundstücken Garagen oder Nebenanlagen zu verorten. Garagen bei bestehenden Gebäuden in der Gebäudeflucht errichten zu können, gewichtet die Gemeinde Roetgen in der Abwägung insofern geringer als das übergeordnete Ziel einen erweiterten Abstand von Gebäuden zur Straßenbegrenzungslinie zu sichern.

### Beschlussvorschlag:

Der Anregung, die Fläche A an den Verlauf der Gebäudefronten anzupassen, wird nicht gefolgt.

Abstimmung Bauausschuss			Abstimmung Rat		
Ja:	Nein:	Enth.:	Ja:	Nein:	Enth.:
			16	3	/

## 1.3 Stellungnahme der Gemeinde zum Thema des Wertverlustes

Wie bereits dargelegt, wird die Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Plangebiet in weiten Teilen nicht eingeschränkt. Es werden lediglich Vorgaben hinsichtlich der Positionierung untergeordneter Nebenanlagen auf einer Breite von 5 m parallel zur Straße festgesetzt, welche die aktuell gültigen Möglichkeiten zur Bebauung reglementieren. Durch die geringfügige Einschränkung wird die städtebauliche Qualität im Plangebiet auf lange Sicht gefördert und gesichert. Insofern wird kein relevanter Wertverlust der Baugrundstücke befürchtet.

### Beschlussvorschlag:

Die Bedenken hinsichtlich eines Wertverlustes der Baugrundstücke werden nicht geteilt.

Abstimmung Bauausschuss			Abstimmung Rat		
Ja:	Nein:	Enth.:	Ja:	Nein:	Enth.:
			16	3	/

#### **1.4 Stellungnahme der Gemeinde zum Thema der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes**

Die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten bzw. Vorgaben oder Einschränkungen der Nutzung von Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten beruhen auf den Festsetzungen des Landschaftsplans. Die Abgrenzungen werden lediglich nachrichtlich in die Bauleitplanung übernommen.

Die Abgrenzungen des in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebietes waren im Vorentwurf nicht korrekt dargestellt. Im Zuge der Überarbeitung des Vorentwurfs wurde die rückwärtige Grenze des Allgemeinen Wohngebietes an die Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan bzw. die Abgrenzung der Innenbereichssatzung angepasst. In diesem Zuge wurde auf die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft auf den östlich angrenzenden Flächen verzichtet. Die östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wurde dem Verlauf der Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes angepasst. Das Landschaftsschutzgebiet östlich der Faulenbruchstraße liegt insofern im Entwurf nicht mehr innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 34. Eine nachrichtliche Übernahme in diesem Bereich ist nicht mehr erforderlich.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung, kein Landschaftsschutzgebiet auf den Baugrundstücken darzustellen, wird gefolgt.

Abstimmung Bauausschuss			Abstimmung Rat		
Ja:	Nein:	Enth.:	Ja:	Nein:	Enth.:
Ja: 16	Nein: 2	Enth.: 1	Ja: 16	Nein: 2	Enth.: 1



**Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Äußerungen**

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
1	Polizeipräsidium Aachen	16.08.2019	Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Bedenken.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	16.08.2019	Betroffenheiten sind nicht erkennbar.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20.08.2019	Es bestehen keine Einwände.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	✓   X   O   ✓   16   -	-
4	PLEDOC GmbH	20.08.2019	Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass bauliche Anlagen maximal eine Höhe von etwa 12 m über Grund erreichen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	✓   X   O   ✓   16   -	-
5	Stadt Aachen	20.08.2019	Die durch die PLEDOC GmbH verwalteten Versorgungsanlagen sind nicht betroffen.	Da durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsmaßnahmen eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, wird um Mitteilung entsprechender Flächen bzw. die Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.	Der plangebietexterne Ausgleich erfolgt über das Okkonto der Gemeinde Roetgen. Die PLEDOC GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-
6	Westnetz GmbH	20.08.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-	Die angeführten Leitungen liegen innerhalb der Verkehrsfläche bzw. schließen die an der Straße gelegenen, vorhandenen Gebäude an. Im Zuge der Umsetzungsplanung wird die vorhandene Infrastruktur in Abstimmung mit den Versorgersträgern angepasst. Festsetzungen o.ä. sind nicht erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	-

## 16 Wasserverband Eifel-Rur vom 26.02.2020



Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

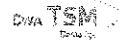
Dezernat IV  
Flussgebietmanagement

Auskunft erliebt:  
Arno Hopmann

Gemeindeverwaltung Roetgen  
Postfach 1152  
52157 Roetgen

Verwaltungsgebäude:  
Eisenbahnstraße 9  
52353 Düren

Telefon: 02421 494 - 1312  
Telefax: 02421 494 - 1019  
E-Mail: smw.hopmann@wver.de  
Internet: [www.wver.de](http://www.wver.de)



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
11.12.2019

Unser Zeichen  
4.02 Hcp/JK 17856 II

Datum  
26.02.2020

Bebauungsplan Nr. 34 – Frauentranchstraße Süd – Gemeinde Roetgen  
hier: aktualisierte Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Vorlage und Prüfung des überarbeiteten Entwässerungskonzeptes wird die vorgelegte Berechnung unter der Voraussetzung verbandsseitig angenommen, dass die gesamte kanalisierte Fläche von 0,97 ha an das Becken angeschlossen wird. Dies ist in der späteren Genehmigungsplanung nachzuweisen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

  
Arno Hopmann  
Stabstellenleiter

Verbandsrat: Paul Lautz, Vorsitzender → Vorstand: Dr.-Ing. Joachim Reichen

Sparkasse Düren  
BIC: SDUEDE33XXX  
IBAN: DE66 3955 0110 0000 1690 60

Commerzbank Aachen  
BIC: DRESDEFF390  
IBAN: DE02 3908 0005 0250 4200 00

Deutsche Bank Düren  
BIC: DEUTDEDK395  
IBAN: DE30 3957 0061 0811 1189 60

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
7	Infrabel – Infrastruc-ture, Asset Manage-ment - Area South-East, Bureau M	21.08.2019	Infrabel ist von der Arbeitszone nicht be-troffen. Diese Grundstücke sind Eigentum der SNCB, die daher unbedingt als Eigen-tümer konsultiert werden sollten.	Die Société nationale des chemins de fer belges (SNCB, Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen) wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme ge-beten.	Der Anregung wird gefolgt.	X	✓
8	Stadt Stolberg	29.09.2016	Keine Bedenken, Anregungen	-	Der Hinweis wird zur Kennt-nis genommen.	-	-
9	Commissaire d'Arron-dissement de la pro-vince de Liège	22.08.2019	Keine Einwände	-	Der Hinweis wird zur Kennt-nis genommen.	-	-
10	Industrie- und Han-delskammer Aachen (IHK)	17.09.2019	Keine Bedenken	-	Der Hinweis wird zur Kennt-nis genommen.	-	-
11	Wasserverband Eifel-Rur (WVER)	17.09.2019	Die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen. Bei einer Entwässerung über den Graben ist darzulegen, dass es zu keiner Ver-schärfung der Abfluss situation im Neben-arm Faulenbruch kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nebenarm Faulenbruch bereits durch das Gebiet Greipp III beaufschlagt wird und die am Nebengewässer angrenzenden Wie-sen zum Teil verfässt wären/verfässen.	Das Entwässerungskonzept wurde mit dem WVER abgestimmt. Die Niederschlagswasserbeseitigung er-folgt über eine Rückhalting in den Nieder-schlagswasserkanal. Anfallendes Schutz-wasser wird in die vorhandene öffentliche Mischwasser-Kanalisation abgegeben.	Der Anregung wird gefolgt.	X	✓
12	Geologischer Dienst NRW	20.09.2019	<u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbeben-gefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ge-mäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan ergänzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen.	-	-

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
			<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p><u>Stadt Roetgen, Gemarkung Roetgen, 2 / R</u></p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p><u>Baugrund</u></p> <p>Im Plangebiet stehen Quarzit und Tonstein aus dem Kambrium an. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u></p> <p>Es wird auf die 3 Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ verwiesen.</p> <p>Wesentliche Änderungen gegenüber der 2. Auflage sind erweiterte Auswerteargithmen bezüglich der Berücksichtigung klimarelevanter Böden sowie Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter Raum und Böden unter naturnahen Flächen.</p> <p>Anders als in der 2. Auflage werden in der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden für NRV alle Böden in Form einer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Grundlagendaten wurden aktualisiert. Eine veränderte Bewertung des Schutzgutes Boden resultiert daraus nicht.</p>	<p>✓</p> <p>X</p> <p>✓</p> <p>✓</p>	<p>✓</p> <p>X</p> <p>✓</p> <p>✓</p>	<p>✓</p> <p>X</p> <p>✓</p> <p>✓</p>

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
			<p>5-stufigen Skala bewertet: Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden in der Karte nicht dargestellt und sollten bevorzugt für Bauleitplanungen genutzt werden. Dagegen sind Böden mit „hohen“ und „sehr hohen“ Funktionserfüllungen als „sehr“ und „besonders“ schutzwürdig anzusehen und ihr Verlust ist zu vermeiden. Ansonsten ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund des Verlustes von abiotischen und biotischen Funktionen für den Naturhaushalt und das Klima.</p> <p>Dementsprechend sind hier Staunässerböden betroffen, die sich durch eine sehr hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auszeichnen.</p> <p><u>Flächen- und bodenbezogener Ausgleich</u></p> <p>Es wird empfohlen, mit Hilfe vorliegender Bodenkarten zu überprüfen, inwieweit der Verlust der hier betroffenen Bodenbiodiversität/ Bodenwasserhaushaltsfunktion / Verlust von Klimafunktion und Naturnähe der Fläche in die Ausgleichsbilanzierung mit einbezogen werden kann und an anderer Stelle optimal flächen- und bodenbezogen auszugleichen ist. Ein Instrument dazu sind nachhaltig ausgewählte „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (Bebauungsplan) und § 5 (2)</p>	<p>Über das Ökokonto der Gemeinde Roetgen erfolgt ein multifunktionaler Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Einflusses. Durch die Maßnahmen im Zuge der Bereitstellung des Ökokontos werden die Anforderungen an einen bodenbezogenen Ausgleich erfüllt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

TOP 5

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
13	Städteregion Aachen A 63 Amt für Bauauf-sicht und Wohnraum-förderung	17.09.2019	Nr. 10 BauGB (FNP).	In der Tabelle der textlichen Festsetzun-gen ist ein Übertragungsfehler enthalten. Die Werte wurden im Planentwurf korri-giert.	Der Hinweis wird zur Kennt-nis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	–	–

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abschließungs-ergebnis Bauausschuss	Abschließungs-ergebnis Rat
		wirkt.	Weiterhin stellt sich unter Ziffer 1.2.2 im Absatz zum Allgemeinen Wohngebiet WAG beim Satz „Grenzt das Baugrundstück nicht an eine Straßenverkehrsfläche, entspricht der Referenzpunkt dem der zur Erschließung dienenden Straßenverkehrsfläche nächstgelegene Punkt auf der Grenze des Baugrundstucks.“ die Frage wie bei Grenzverläufen parallel zur Straßenbegrenzungslinie zu verfahren ist. Der nächstgelegene Punkt könnte bei einem parallelen Grundstücksumlauf an jeder Stelle der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze liegen Fläche e zu Punkt i .8 der textlichen Festsetzungen fehlt in der Legende der zeichnerischen Festsetzungen.	Im Allgemeinen ist der Hinweis zutreffend. Im vorliegenden Fall ist im Allgemeinen Wohngebiet WAG eine straßenbegleitende Bebauung vorgesehen. Sollte eine Grundstücksteilung innerhalb des Baufensters parallel zum Grenzverlauf der Verkehrsfläche erfolgen, verbleibe unter Einhaltung der baurechtlich erforderlichen Abstandsfächern keine sinnvoll ausnutzbare überbaubare Grundstücksfläche für die Errichtung eines Gebäudes. Insofern ist die angeführte Fallkonstellation nicht realistisch.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	✓   x   0 ✓   2   4	✓   x   0 ✓   2   4
			Zu Punkt 2. 4: Der letzte Satz (innerhalb der drei jährigen Anwuchspflege sind abgestorbene Exemplare nachzupflanzen) widerspricht der Aussage, Hecken dauerhaft zu erhalten sind. <u>Gewässerschutz:</u> Aufgrund der Niederschlagswassermengen Problematik im Vichtsystem ist ein Entwässerungskonzept des Baugeschäftes vorzulegen <u>Immissionsschutz:</u> Eine Stellungnahme nur in Kenntnis der schalltechnischen Untersuchung zum Be-	In der Legende der zeichnerischen Festsetzungen sind die Kennziffern i. d. R. nur beispielhaft enthalten. Konkrete Festsetzungen zu den Kennziffern sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Da die Hecken dauerhaft zu erhalten sind, ist die Festsetzung einer dreijährigen Anwuchspflege nicht erforderlich. Auch nach Streichung der angeführten Festsetzung ist ein dauerhafter Erhalt sichergestellt.	Die Bedenken werden nicht geteilt Der Anregung wird gefolgt.	✓   x   0 ✓   2   4	✓   x   0 ✓   2   4
				A 70 Umweltamt	Ein Entwässerungskonzept wurde erstellt und dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt. Der Anregung wird gefolgt.	Die schalltechnische Untersuchung wurde überarbeitet. Die Berechnungen beruhen nicht mehr auf den Annahmen für das anschalltechnischen Untersuchung zum Be-	✓   x   0 ✓   2   4
						Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	TOP 31

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
			<p>bauungsplan Nr. 32 möglich.</p> <p>Das Umweltamt der Städteregion Aachen wurde in diesem Verfahren bislang nicht beteiligt.</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u></p> <p>Die Festlegungen und Hinweise zum bodenschonenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen, besonders schutzwürdigen Böden sind unzureichend.</p> <p>Um die Bedenken gegen den Bebauungsplan auszuräumen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigung des Bodens im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist ein bodenkundlichen Konzept zu erstellen, welches den mit dem Schutzgut Boden detailliert darstellt, aufzunehmen. Das Konzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und als Hinweis in die textlichen Festlegungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Das abgestimmte Konzept ist zum Bestandteil des Bebauungsplans zu machen. Das Erfordernis des Konzeptes zur bodenkundlichen Baubegleitung und die daran anschließende bodenkundliche Baubegleitung ist im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><u>Natur und Landschaft:</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Be-</p>	<p>grenzende Planverfahren sondern gehen von der allgemeingültigen Bestandssituation und der zu erwartenden Entwicklung in der Umgebung des Plangebiets aus.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Ordnung im Plangebiet. Eine Regulierung von Maßnahmen während der Bauphase ist nur eingeschränkt möglich. In Abstimmung mit der Städteregion ist zur Vermeidung unnötiger Bodenschäden während der Bauphase vorgesehen, ein bodenkundliches Konzept zu Erschließungsmaßnahmen und zum Umgang mit den auch künftig unvermeidbaren Flächen zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Der Bebauungsplan enthält diesbezüglich einen Hinweis.</p> <p>Unnötige Bodenschäden können so auf das unvermeidbare Maß begrenzt werden. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung der GRZ die maximal mögliche Versiegelung im Plangebiet begrenzt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
							<p>Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion ist für die ersten 15 Jahre nach Rechtskraft des</p>

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
			<p>denken, wenn die Umweltbericht unter Punkt 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Eingriffsregelung im weiteren Verfahren detaillierter ausgeführt werden und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Monitoring (gemäß Umweltbericht Punkt 4.3) in einem 5-Jahres-Intervall erfolgt und der unteren Naturschutzbehörde jeweils ein kurzer Ergebnisbericht vorgelegt wird.</p> <p>Die Pflanzung von Großbäumen sollte im engen Straßenraum unterbleiben. Stattdessen sollten trockenheitsintolerante kleinere Baumarten (z. B. Mispel) verwendet werden.</p>	<p>Bebauungsplans ein Monitoring im Abstand von jeweils fünf Jahren durchzuführen.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung wird die entsprechenden Maßnahmen zum gegebenen Zeitpunkt veranlassen.</p> <p>Die Pflanzliste für die Auswahl anzupflanzender Straßenbäume wurde entsprechend aktualisiert.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14	Landwirtschafts-Kammer NRW	19.09.2019	Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	-	-	-	-
15	Landesbetrieb Straßenbau NRW	04.09.2019	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	-	-	-	-

TOP 5

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
			<p>Bei Unterstellung, dass nur die Rechteeinbieger von der Faulenbruchstraße in die B 258 die Qualitätsstufe D erreichen - dies stellt im Übrigen ein hohes Sicherheitsrisiko dar - würde eine Rechteeinbäufelungsspur auf der Bundesstraße für Abhilfe sorgen. Diese Maßnahme ist durch eine entsprechende zusätzliche Spur auf der Faulenbruchstraße zu ergänzen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung ist die derzeitige Querung für Fußgänger und Radfahrer unzureichend.</p> <p>Sämtliche Kosten incl. der Mehrkosten für Unterhaltung und Erhaltung gehen zu Lasten der Gemeinde Roetgen. Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.</p> <p>Neben der Leistungsfähigkeit ist auch die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer von Bedeutung. Dies wurde bisher nicht untersucht.</p> <p>In der Faulenbruchstraße sind zumindest im Einmündungsbereich ausreichende Gehweganlagen vorzusehen. Für sichere und regegerechte Fußgängerquerungen ist Sorge zu tragen.</p> <p>Sollte sich herausstellen, entweder durch die Unfalluntersuchung, Ergänzungen des Verkehrsgegutachtens, Schullwegsicherung usw. dass eine Nachrüstung des Knotens B 258/ Faulenbruchstraße/ Pilgerbornstraße mit einer Lichtsignalanlage erforderlich ist, gehen sämtlich Kosten zu Lasten der Gemeinde Roetgen incl. der Mehrkosten zur Unterhaltung/ Erhaltung (Ablöse).</p>	<p>zugeführt. Aus Sicht der Gemeinde Roetgen spielen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrssituation am Knotenpunkt B 258/Faulenbruchstraße nur eine untergeordnete Rolle. Eine Anpassung des Knotenpunktes im Rahmen des aktuellen Bauleitplanverfahrens ist nicht vorgesehen.</p>			

Nr. T	Name	Schreiben vom	Anregungen / Hinweise	Stellungnahme Gemeinde	Beschlussvor-schlag	Abstimmungs-ergebnis Bauausschuss	Abstimmungs-ergebnis Rat
			Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 258 auch künftig nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Roetgen.  Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgasse, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BaugB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	✓   X   0 15   3   ✓	Der Anregung wird gefolgt.
16	Wasserverband Eifel-Rur (WVER)	28.02.2020	Nach der Vorlage und Prüfung des überarbeiteten Entwässerungskonzeptes wird die vorgelegte Berechnung unter der Voraussetzung verbandsseitig angenommen, dass die gesamte kanalisierte Fläche von 0,97 ha an das Becken angeschlossen wird. Dies ist in der späteren Genehmigungsplanung nachzuweisen.	Die Entwässerung erfolgt entsprechend der Annahmen des Entwässerungskonzeptes.	Der Anregung wird gefolgt.	✓   X   0 15   3   ✓	Der Anregung wird gefolgt.

TOP 5

